Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 41
und
zur 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 11
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der Durchführungsplan Nr. 41 wurde gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes zwischen Katthagen, Frauenstraße, Jüdefelderstraße und nördlich des Gebäudes der Überwasserschule, wobei die Gebietsabgrenzung Frauenstraße - Überwasserschule - Katthagen mit der Abgrenzung des anstoßenden förmlich festgestellten Durchführungsplanes Nr. 11 zusammenfält.

Wegen der zukünftigen Art der Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 22.7.1957 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Durchführungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Wesentlicher Bestandteil des Durchführungsplanes Nr. 41 sowie des angrenzenden Gebietes des Durchführungsplanes Nr. 11 ist eine Änderung des Verlaufes und teilweise auch der Nutzung der Jüdefelderstraße als Verbindung zwischen der Frauen- und der Überwasserstraße. Die von den letztgenannten Straßen abzweigende Jüdefelderstraße bleibt im Ausmaße der Anliegerinteressen jeweils für den Fußgänger- und Fahrverkehr mit den erforderlichen Wendeplatzabschlüssen erhalten, während die alsdann nochverbleibende Zwischenstrecke beiderseits der Überwasserschule und der Evangelischen Realschule lediglich als Fußgängerverbindung ausgebildet wird. Diese Maßnahme ist erforderlich, um das Schulgebiet zur Gewährleistung eines möglichst störungsfreien Unterrichtes und auch zur Verkehrssicherheit der Schulkinder von durchgehendem Fahrverkehr freizustellen. Soweit nach der neuen Straßenplanung Flächenteile der bisherigen Jüdefelderstraße für den öffentlichen Verkehr nicht mehr in Betracht kommen, werden diese der Freifläche der Evangelischen Realschule zugeschlagen. Hierbei sollen die Versorgungs- und Entwässerungsleitungen in der alten Lage unverändert bestehen bleiben. Die dem Fußgänger- und Fahrverkehr verbleibende Teilstrecke der Jüdefelderstraße aus den Richtungen Frauenstraße und Überwasserstraße werden hinsichtlich ihres Verlaufes und der Profilgestaltung entsprechend der Darstellung in den Durchführungsplänen Nr. 41 und Nr. 11 geändert. Die zukünftigen Bürgersteig- und Fahrbahnbreiten sind in den Durchführungsplänen nachgewiesen.

Die vorbeschriebene Planung erstreckt sich über das Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 41 in nördlicher Richtung auch auf einen Teil des Bereiches des förmlich festgestellten Durchführungsplanes Nr. 11, der insoweit eine erste Änderung erfährt.

An der Abzweigung der Straße Katthagen von der Jüdefelderstraße im Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 41 soll entsprechend dem Verkehrsbedarf die erforderlichen Straßenerbreiterung durch Festlegung der neuen Straßen-

und Baulinien sichergestellt werden, wobei dem hierdurch betroffenen Grundstück zur zweckentsprechenden baulichen Nutzung gleichzeitig eine Teilfläche aus dem alten Straßenraum an der Ecke Frauenstraße - Katthagen zugeschlagen werden soll. Die vorgesehene Gesamtstraßenbreite sowie auch die sonstigen Festlegungen für die neuen Straßengrenzen sind im Durchführungsplan enthalten.

B. Durchführungsmaßnahmen

Da für das Gebiet des förmlich festgestellten Durchführungsplanes Nr. 11 die Umlegungsanordnung bereits erlassen ist und eine einheitliche Regelung der sich aus der zusammenhängenden Planung ergebenden Grundstücksfragen zweckdienlich erscheint, ist auch zur Verwirklichung des Durchführungsplanes Nr. 41 als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens die Umlegung gemäß § 14 Abs. c des Aufbaugesetzes NW. in der Fassung vom 29.4. 1952 vorgesehen.

Eine geringfügige Erweiterung des Umlegungsgebietes insbesondere durch die Einbeziehung einzelner außerhalb gelegener Austauschgrundstücke ist zulässig, wenn dadurch die Umlegungsbearbeitung erleichtert wird.

Die Umlegung soll, falls sich dies als notwendig und zweckdienlich erweist, auch abschnittsweise durchgeführt werden können, wobei dann etwaige Abschnitte als selbständige Umlegungsgebiete gelten. Über Zahl, Größe und Begrenzung derartiger Abschnitte entscheidet der Umlegungsausschuß nach Ermessen.

Die Anlegung der neuen und die Veränderung der vorhandenen Straßen wird im allgemeinen erst nach Rechtskraft des Umlegungsplanes erfolgen. Es soll jedoch auf das Recht, vorläufige Besitzeinweisungen laut § 31 des Aufbaugesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles je nach Lage des Einzelfalles vorzunehmen, nicht verzichtet werden.

Der Ausbau der Straßen soll gegebenenfalls auch in Teilabschnitten erfolgen, wobei die Verkehrsanforderunge, die Regelung von Grundbesitzfragen sowie der Stand des Umlegungsverfahrens mit entscheidend sind.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus den Durchführungsplänen Nr. 41 und Nr. 11 für die jetzige Planung ergebenden Straßenausbaues. Die entstehenden K$_o$sten sind schätzungsweise mit 88.000,-- DM ermittelt. Hierin sind enthalten Aufwendungen für den Straßenoberbau (Teermakadamdecke für die Jüdefelderstraße, Kopfsteinpflaster für den Katthagen) Gas- und Wasserhauptrohrleitungen im Katthagen einschl. Stromversorgungsleitungen und Beleuchtungskabel sowie Grunderwerbs- und Verfahrenskosten.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung in der Sitzung vom 19. Mai 1958 beschlossen.

Münster (Westf.), den 6 Juni 1958

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster:

DER RAT DER STADT MÜNSTER

Oberbürgermeister

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 1. bis 29.7.1958 offengelegen.

Münster (Westf), den 30. Juli 1958

I.A.

VERWALTUNG DER PROVINZIAL ... 112 ... MÜNSTER

(Bohle)
Städt. Obervermessungsrat